



## **Ist das erlaubt?**

### **Bei Rot über die Ampel fahren oder laufen, in der Fußgängerzone parken, als Seniorin auf dem Bürgersteig radeln: Wen interessieren heutzutage noch Verkehrsregeln?**

DER MAINZER glaubt an das Gute im Menschen und geht davon aus, viele Menschen wissen schlicht nicht (mehr), wann welche Verkehrsregel greift. Um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen, greifen wir einzelne Situationen heraus, die in Mainz und Rheinhessen durchaus üblich sind, halten sie fotografisch fest und fragen die Polizei oder die Verkehrsüberwachung, ob das erlaubt ist.

### **PKW oder was?**

Mittenmang. Wäre das Gerät nicht so groß, würde es im Gewühl der Fahrräder untergehen. Weil es aber so groß ist, fällt es auf und: es behindert diejenigen, die ihr Rad hier an den Fahrradbügeln anschließen oder wenigstens abstellen wollen.

Das Gerät hat vier Räder, ein großes Nummernschild - ergo ist es doch gleichzusetzen mit einem PKW, oder? Wieso parkt es dann auf dem Bürgersteig zwischen den Fahrrädern?

Die Pressestelle der Stadt Mainz kennt sich aus. Pressesprecher Marc Andre Glöckner erklärt: »Als diese Art Fahrzeuge neu auf den Markt kamen, waren

sie nicht typisiert und wurden als ‚landwirtschaftliche Fahrzeuge‘ zugelassen. Kontrolliert werden sie aber als PKW – das heißt, sie dürfen nur dort stehen, wo auch PKW parken dürfen. Mit Ausnahme der extra dafür ausgewiesenen Flächen dürfen diese Fahrzeuge nicht auf dem Gehweg parken.« Heißt: hier an dieser Stelle hat das Gerät gar nichts zu suchen.

Geprüft habe die Verkehrsverwaltung bei der Gelegenheit auch, ob diese Fahrzeuge überhaupt in die Umweltzone fahren dürfen. Ergebnis: »Ja, die Fahrzeuge dürfen in die Umweltzone einfahren, da sie als landwirtschaftliche Fahrzeuge zugelassen werden und diese Fahrzeugkategorie generell rechtlich ausgenommen ist.«

| SoS



## **Verkehrsregeln: Ist doch eh egal**

**Regeln, auch für den Straßenverkehr sind außer Mode. Verkehrsschilder stehen zu Dekorationszwecken an den Straßen und Plätzen. Hilft wirklich nur noch achselzuckende Beliebigkeit?**

Die Frau auf dem Rad vor mir bremst und steigt ab. Das Rad schiebend überquert sie den Fußgängerüberweg. Alle Achtung, denke ich mir und

spreche sie an. Ich möchte wissen, warum sie sich so verhält. Sie sei von einer Polizeistreife angehalten worden, als sie kürzlich einen Fußgängerüberweg radelnd querte und dabei Autofahrer »zwang«, anzuhalten, erzählt sie. Die Polizisten hätten ihr erklärt, sie müsste jetzt eigentlich ein Bußgeld zahlen. Würde es zu einem Unfall kommen, wenn sie auf dem Rad sitzend den Fußgängerüberweg quert, wäre sie automatisch mitschuldig. Die Frau, dem Anschein nach um die 50 Jahre alt, meinte, diese Ansprache der Polizisten habe sie beeindruckt. Dass sie damit zu einer Minderheit gehört, ist mir bewusst.

Die Frau im Auto lässt gnädig die Seitenscheibe herunter. »Wissen Sie, dass Sie hier nicht durchfahren dürfen«, frage ich Sie. Ihr Auto steht kurz vor dem Verkehrsschild, das ausschließlich Bussen und Taxen die Benutzung des Straßenabschnitts am Höfchen erlaubt (siehe auch die Titelgeschichte auf S.6/7). »Ich weiß, was ich darf«, sprach die Frau, fuhr widerrechtlich durch die Bushaltestelle, um ihr Auto widerrechtlich am Eingang der Fußgängerzone Schusterstraße abzustellen und sich ein Fischbrötchen kaufen zu gehen. Ich habe mir in diesem Moment sehr Polizisten gewünscht, die der etwa 60-70-Jährigen erklären, was sie wirklich »darf«.

Ich kann es nicht lassen. Immer wieder versuche ich herauszufinden, ob denjenigen, die Regeln offensichtlich missachten, bewusst ist, was sie tun. Nicht beugen will ich mich der verbreiteten Auffassung, wir würden immer egoistischer, hätten nur noch unser eigenes und eventuell noch das Wohlergehen unserer Familie im Sinn. Ebenso wenig dieses Achselzucken von so vielen: »Kann man eh nichts machen«, »ist halt so«, »musst Du drüber hinwegsehen«. Diese Beliebigkeit, die regt mich manchmal mehr auf, als die »LmaA-Haltung«, geht es um Rücksicht und Rücksichtnahme, um vorausschauendes Handeln. »Was erwarten Sie, dass wir tun sollen«, werde ich bei den Recherchen zum Thema Regelverstöße immer wieder gefragt. Als Bürgerin erwarte ich, dass der Staat dafür sorgt, die Gesetze und Verordnungen, die seine von uns gewählten Vertreter/-innen erlassen, auch durchsetzt. Oder warum bezahlen wir für die Unmengen von Verkehrsschildern?

Die Sommerferien stehen vor der Tür. Weniger Menschen werden in der Stadt unterwegs, weniger Gehepe und Geschimpfe zu hören sein. Zeit, meine Fassungslosigkeit zu rationalisieren und mit einem Polizeisprecher über den

Sinn oder Unsinn von Kontrollen und Bußgeldern zu sprechen. Das Ergebnis lesen Sie in der August-Ausgabe des MAINZERS.

| SoS

---



## **Ist das erlaubt?**

# **Bei Rot über die Ampel fahren oder laufen, in der Fußgängerzone parken, als Seniorin auf dem Bürgersteig radeln: Wen interessieren heutzutage noch Verkehrsregeln?**

DER MAINZER glaubt an das Gute im Menschen und geht davon aus, viele Menschen wissen schlicht nicht (mehr), wann welche Verkehrsregel greift. Um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen, greifen wir einzelne Situationen heraus, die in Mainz und Rheinhessen durchaus üblich sind, halten sie fotografisch fest und fragen die Polizei oder die Verkehrsüberwachung, ob das erlaubt ist.

Im vorliegenden Fall (siehe Foto) handelt es sich um motorisierte Zweiräder. Sie sind abgestellt auf dem Bürgersteig, am Beginn der Jakobsbergstraße in der Mainzer Altstadt, vom Hopfengarten aus gesehen, neben den Fahrradständern. Ziemlich nah an den parkenden Autos und direkt vor den Geschäften. Ist hier das Parken von motorisierten Zweirädern erlaubt, wollte

DER MAINZER wissen. Da es sich um parkenden, also um ruhenden Verkehr handelt, ist NICHT die Polizei zuständig, sondern die Verkehrsüberwachung der Stadt Mainz, d.h. die Anfrage muss an die Pressestelle der Stadt Mainz gerichtet werden. Marc-André Glöckner, Pressesprecher der Stadt Mainz, erläuterte folgendes:

Die Fahrzeuge, Fahrräder wie Motorräder sind hier geduldet. So lange keine nennenswerte Behinderung entsteht, können sowohl Fahr- als auch Motorräder /-roller auf dem Bürgersteig abgestellt werden. Eine nennenswerte Behinderung entsteht dort, wo Kinderwagen oder Rollis nicht mehr durchkommen. Nach dem Augenmaß gilt in solchen Situationen: mindestens 90 cm Platz müssen bleiben - das prüfen im Fall der Fälle die Mitarbeiter/-innen der Verkehrsüberwachung. Die übrigens, so ein Tipp des Pressesprechers, direkt dann angefragt werden können, wenn kein Durchkommen mehr ist: Telefon 06131 12-2181, [verkehrsueberwachungsamt@stadt.mainz.de](mailto:verkehrsueberwachungsamt@stadt.mainz.de)

| SOS



**Ist das erlaubt?**

**Bei Rot über die Ampel fahren oder laufen, in der Fußgängerzone parken, als**

# Seniorin auf dem Bürgersteig radeln: Wen interessieren heutzutage noch Verkehrsregeln?

DER MAINZER glaubt an das Gute im Menschen und geht davon aus, viele Menschen wissen schlicht nicht (mehr), wann welche Verkehrsregel greift. Um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen, greifen wir einzelne Situationen heraus, die in Mainz und Rheinhessen durchaus üblich sind, halten sie fotografisch fest und fragen die Polizei, ob das erlaubt ist.

Im vorliegenden Fall parkt ein Fahrzeug in der Mainzer Neustadt: Ohne Bewohnerparkausweis, ohne Parkschein, um 18 Uhr abends. Das Verkehrszeichen 325.1 (Foto rechts unten) weist diese Straße als verkehrsberuhigt aus. Es befindet sich am Anfang der Straße. Das Fahrzeug verengt sichtbar die Fahrbahn (Foto rechts oben).

»In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken außerhalb von Markierungen verboten«, erklärt Rinaldo Roberto, Pressesprecher des Polizeipräsidiums Mainz. Das Vergehen werde mit einer Verwarnung in Höhe von 10 € geahndet. Da es sich um ein parkendes, also »ruhendes« Fahrzeug handelt, ist die Mainzer Verkehrsüberwachung für die Kontrolle zuständig.

Verkehrsberuhigte Bereiche gibt es in der Neustadt einige. Die entsprechende Kennzeichnung wird allerdings häufig gar nicht wahrgenommen oder aber die Bedeutung ist unbekannt. 1980 wurde die Regelung in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen. Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs darf außerhalb von markierten Flächen nicht geparkt werden und es gilt Schrittgeschwindigkeit. Auch für Fahrradfahrer.



## **Ist das erlaubt?**

**Bei Rot über die Ampel fahren oder laufen, in der Fußgängerzone parken, als Seniorin auf dem Bürgersteig radeln:  
Wen interessieren heutzutage noch Verkehrsregeln?**

DER MAINZER glaubt an das Gute im Menschen und geht davon aus, viele Menschen wissen schlicht nicht (mehr), wann welche Verkehrsregel greift. Um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen, greifen wir einzelne Situationen heraus, die in Mainz und Rheinhessen durchaus üblich sind, halten sie fotografisch fest und fragen die Polizei, ob das erlaubt ist.



## **Parken im verkehrsberuhigten Bereich**

Im vorliegenden Fall parkt ein Fahrzeug in der Mainzer Neustadt: Ohne

Bewohnerparkausweis, ohne Parkschein, um 18 Uhr abends. Das Verkehrszeichen 325.1 weist diese Straße als verkehrsberuhigt aus. Es befindet sich am Anfang der Straße. Das Fahrzeug verengt sichtbar die Fahrbahn (siehe Foto oben).

»In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken außerhalb von Markierungen verboten«, erklärt Rinaldo Roberto, Pressesprecher des Polizeipräsidiums Mainz. Das Vergehen werde mit einer Verwarnung in Höhe von 10 € geahndet. Da es sich um ein parkendes, also »ruhend« Fahrzeug handelt, ist die Mainzer Verkehrsüberwachung für die Kontrolle zuständig.

## Schrittgeschwindigkeit



Verkehrsberuhigte Bereiche gibt es in der Neustadt einige. Die entsprechende Kennzeichnung (siehe das Verkehrszeichen 325.1 auf dem Foto rechts) wird allerdings häufig gar nicht wahrgenommen oder aber die Bedeutung ist unbekannt. 1980 wurde die Regelung in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen. Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs darf außerhalb von markierten Flächen nicht geparkt werden und es gilt Schrittgeschwindigkeit. Auch für Fahrradfahrer.

| SoS

**Weiterführende**

[www.wikipedia.org/wiki/verkehrsberuhigter\\_bereich](http://www.wikipedia.org/wiki/verkehrsberuhigter_bereich)

**Infos:**